

Die »Initiative Böllerwesen« informiert:

Rechtssicherheit für Veranstalter und Böllerkommandanten

Den meisten Böllerkommandanten ist nicht wirklich bewusst, in welcher rechtlichen und versicherungsrechtlich fragwürdigen Situation sie sich befinden, wenn sich beim Böllern ein Unfall mit Sach- und/oder Personenschäden ereignet. Aus diesem Grunde soll diese Infoschrift darüber aufklären, damit die möglichen Rechtsfolgen und Konsequenzen in einer solchen Situation beherrschbar bleiben. Niemand ist vor einem solchen Restrisiko geschützt.

Aus rechtlicher Sicht sind bei einer typischen Böllerveranstaltung drei bzw. vier verantwortliche Personenkreise involviert:

1. Veranstalter und vertretungsberechtigte Personen
2. Böllerkommandant
3. Gruppenverantwortliche
4. Böllerschütze

Bei einem Unfall wird von den Versicherungen und Behörden grundsätzlich gegen alle diese Personen ermittelt, die wegen eines nachweisbaren Verhaltensfehlers für das Geschehen verantwortlich bzw. mitverantwortlich gemacht werden können. Ein typischer Unfall, der zu dieser Situation führt, ist das explosive Zerplatzen eines Böllengerätes mit Sachschaden an fremdem Eigentum und/oder verletzten Personen.

Was also muss der Böllerkommandant unbedingt beachten, damit er von einer Mitschuld weitestgehend(!) entlastet ist?

Grundsätzlich stellt sich dabei die Frage, was dem Böllerkommandanten in Anbetracht des Personenumfanges und in Bezug auf sein Tun und Kommunizieren zumutbar ist. Dabei bewirkt jedes Unterlassen einer rechtswichtigen Informationsgabe mit nachweisbarer Rückversicherung (Zeugen und unterschriebene Regelschriften) ein Anstieg des Restrisikos zur Verantwortung und möglicher Schuldzuweisung. Jeder Böllerkommandant sollte sich dessen bewusst sein, damit er sein Restrisiko eigenverantwortlich tragen kann.

Der Veranstalter sollte diese Einverständniserklärung aber schon mit der Einladung mit Anmeldung an alle Böllerschützen oder Gruppen verteilen. Bei einer Einladung an Böllerguppen bzw. Vereinen soll und muss der dortige Gruppenverantwortliche diese Einverständniserklärung eigenständig weiter verteilen. Letztlich müssen alle aktiven Böllerschützen persönlich eine solche Einverständniserklärung unterschrieben haben, die dann zur Veranstaltung und spätestens bei der Vorbesprechung dem Böllerkommandanten zu übergeben ist.

Der Böllerkommandant führt vor dem ersten Böllern eine Vorbesprechung mit allen Böllerschützen und/oder den Gruppenkommandanten durch (siehe hierzu auch die Infoschrift »Kommando- und Sicherheitsstandard für Böllerkommandanten.pdf«).

Er prüft weiterhin, ob diese rechtsverbindlichen Unterschriften für alle Böllerschützen vorliegen. Böllerschützen, die nicht unterschrieben haben werden nicht zum Böllern zugelassen.



Unterstützende
Verbände:



Bundesverband
der Böllerschützen
AKNB



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.



FRANKENSTEINER
BÖLLER- UND KANONENFREUNDE
PYROTÉCHNIK
BERGSTRASSE

Einverständniserklärung mit den rechts- und sicherheitsrelevanten Bedingungen
{Diese Schriftseite vollständig auf ein offizielles Vereinsblatt kopieren, blaue Schrift entfernen}
{Ort, Datum und Veranstalter der Böllerveranstaltung an dieser Stelle einfügen }

Aus rechtlichen und versicherungsrechtlichen Gründen muss zur Sicherheit gegen eine Haftung des Veranstalters und des Böllerkommandanten bei Unfällen auf alle folgenden Bedingungen hingewiesen werden, die von jedem Böllerschützen individuell zu unterschreiben ist. Jede Zuwiderhandlung oder bei Unterlassen dieser Bedingungen führt das zum sofortigen Ausschluss beim Böllern. Der Böllerkommandant wird die Einhaltung dieser Bedingungen im Einvernehmen mit dem Veranstalter bei jedem Böllerschützen oder bei großen Gruppen in ausreichenden, rechtlich zumutbaren Stichproben prüfen. Auch wenn manches selbstverständlich erscheint, so muss dennoch im Schadensfall beweisbar sein, dass jede aktiv teilnehmende Person ordentlich und belastbar darauf hingewiesen worden ist.

1. Jeder Böllerschütze hat in Originalen mitzubringen:
 - Gültiger Erlaubnisschein nach §27 SprengG zusammen mit dem Personalausweis
 - Gültige Besussbescheinigungen der verwendeten Böllengeräte
 - Nachweis der gültigen und zur Pulververwendung bestätigten Haftpflicht-Versicherung
 - Entweder dieses vorher unterschriebene Blatt bzw. Kenntnisnahme mit Unterschrift vor Ort
2. Der Böllerschütze hat keinen Alkohol, keine Drogen oder Bewusstsein-beeinflussende Medikamente eingenommen und hält diese Abstinenz bis zum Ende des Böllerns bei.
3. Das Rauchen und offenes Feuer ist im Bereich und bei der Handhabung von Schwarz- oder Böllerpulver strengstens untersagt. Bei Böllengeräten mit Luntenzündung muss die schon glimmende Lunte während des Ladens mindestens zwei Meter entfernt sein.
4. Die Ladedaten der Besussbescheinigung dürfen nicht überschritten werden.
5. Das Böllerpulver soll aus Sicherheitsgründen beim Laden nicht in Alufolie oder brennbaren Stoffen verpackt sein.
6. Die Vorlage (Verdämmung) darf nur aus weichen und nicht brennbaren Stoffen bestehen. Es sind verboten: Sand, Hartholz oder andere, hochverdichtbare, im Rohr sperrende Stoffe.
7. Das Böllerpulver ist portioniert und in Behältnissen mit den erforderlichen Gefahrstoffkennzeichnungen (siehe hierzu die Infoschrift »Information Transportkennzeichnung von Böllerpulver.pdf«). Die Ladungen dürfen vor Ort nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters portioniert werden.
8. Den Anweisungen des Böllerkommandanten ist Folge zu leisten.
9. Die Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Der Böllerkommandant prüft, erlaubt und verantwortet Ausnahmen.
10. Der Veranstalter oder der Böllerkommandant übernehmen keine Hafthaftung bei Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Regelungen und der erforderlichen Fachkunde. Jeder Böllerschütze haftet für seine Handlungen selbst.

Ich habe die vorgenannten Regelungen gelesen und verstanden:

Name in Druckschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____